

**Satzung der Stadt Brühl über die Beschaffenheit und Größe von
Spielplätzen für Kleinkinder
- Spielplatzsatzung -
vom 2. April 1974**

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18. Juni 1979 und vom
10.06.1985**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 S. 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NRW S. 656/SGV NRW 2020 und der §§ 10 Abs. 2, 70 und 103 Abs. 1 Ziffer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NRW S. 96/SGV NRW 232) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 27. August 1973, 1. April 1974, 18. Juni 1979 und 10. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2, Satz 4 der Bauordnung NRW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 3 und 5) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2**Befreiungen und Ausnahmen**

Befreiungen und Ausnahmen können erteilt werden, wenn in unmittelbarer Nähe des Grundstückes entsprechende Gemeinschaftsanlagen geschaffen werden oder vorhanden sind.

§ 3**Größe der Spielplätze**

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen/Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens betragen:

Bei Gebäuden von 4 bis 5 Wohnungen	30 qm,
bei Gebäuden von 6 bis 10 Wohnungen	60 qm,
bei Gebäuden von 11 bis 15 Wohnungen	100 qm,
bei Gebäuden von 16 bis 20 Wohnungen	150 qm.

(3) Bei mehr als 20 Wohnungen ist für jede weitere Wohnung eine Spielfläche von zusätzlich 2 qm zu schaffen. Nach Möglichkeit sollen in diesen Fällen mehrere Spielplätze angelegt werden.

§ 4

Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar sind. Spielplätze sind grundsätzlich zu ebener Erde anzulegen. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein und von den Wohnungen möglichst ohne Überquerung öffentlicher und privater Verkehrsflächen erreichbar sein.

Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenster für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.

(2) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können Spielplätze auch für mehrere Häuser oder Grundstücke – jedoch nicht für mehr als 40 Wohnungen – gemeinsam geschaffen werden, sofern die Benutzung z. B. durch Eintragung einer Baulast gemäß § 78 Abs. 1 BauO NRW gesichert ist.

(3) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Bei der Einfriedung dürfen dornige Gehölze, Stacheldraht, spitze Stäbe und ähnliche zu Verletzungen führende Stoffe nicht verwendet werden.

Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Stellplätze abgesperrt sein.

§ 5

Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1 qm je Wohnung der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielplätze für 6 – 14 Wohnungen sind außer mit Einrichtungen nach den Abs. 1 und 2 mit mindestens einer weiteren Spieleinrichtung auszustatten (z. B. Kletterbaum, Spielhaus, Schaukel, Rutschbahn, Kletterwand). Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze, die für mehr als 14 Wohnungen bestimmt sind, sind mit 2 voneinander getrennten Sandspielflächen nach Abs. 1 auszustatten. Für je 6 Wohnungen ist ferner eine weitere der in Abs. 3 genannten Einrichtungen – jedoch nicht von derselben Art – zu schaffen.

(5) Spielplätze von mehr als 50 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 3) nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen, insbesondere dürfen keine stark giftigen Pflanzengattungen wie Daphne (Seidelbast) oder Laburnum (Goldregen) angepflanzt werden.

(6) Die Spielgeräte und Sitzgelegenheiten müssen so aufgestellt und so beschaffen sein, dass sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können, insbesondere dürfen keine mit Steinkohleteeröl imprägnierten Hölzer verwendet werden.

§ 6

Erhaltung

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, wobei der Spielsand regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr auszuwechseln ist.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 3 festgesetzten Größe errichtet;
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 anlegt oder herrichtet;
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält;
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder verlegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Bauordnung NRW.

§ 8

Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OwiG ist der Stadtdirektor.

§ 9

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.